

# Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes

**Schwerpunkt Gewässerunterhaltung**  
Aktueller Diskussionsstand

## Ausgangslage I

- Kostenverteilung der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung seit langem strittig
- Hinweis auf nutzungsartenabhängige Kostenverursachung und Vorteile
- Zahlreiche (häufig erfolgreiche) Klagen vor allem von Waldbesitzern gegen Beitragsbescheide
- Verbandsbeiräte blockieren teilweise Entscheidungen
- „Inkassofunktion“ der Gemeinden
- Brandenburg einziges Bundesland mit vorgeschriebenem Flächenmaßstab

## Ausgangslage II

### **Wahlprogramm DIE LINKE Landtagswahl 2014**

„Wir wollen das Wassergesetz novellieren und einen Interessenausgleich bei der konfliktträchtigen Organisation der Gewässerunterhaltung herbeiführen. Die Verteilung der Kosten für die Grundstückseigentümer soll gerechter gestaltet werden und sich nicht mehr nur nach der Flächengröße richten, sondern stärker das Verursacher- und Vorteilsprinzip berücksichtigen. Wir möchten die Rechtssicherheit für die Arbeit der Gewässerunterhaltungsverbände verbessern und mehr Transparenz erreichen.“

### **Koalitionsvertrag SPD/DIE LINKE 2014**

„Das brandenburgische Wassergesetz wird novelliert und ein Interessenausgleich bei der konfliktträchtigen Organisation der Gewässerunterhaltung herbeigeführt. Die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer soll gerechter gestaltet sowie regionale Besonderheiten und das Verursacher- und Vorteilsprinzip stärker berücksichtigt werden.“

## Ausgangslage III

- Zusammenarbeit zahlreicher Verbände (Landnutzer, Städte- und Gemeindebund, Landeswasserverbandstag)
- Damit erstmal eine gemeinsame Position der wesentlichen, bisher als Kontrahenten auftretenden Verbände
- „Verbändevorschlag“ mit konkreten Regelungsvorschlägen
- In der gesamten gesellschaftlichen Debatte gab es praktisch keine Stimmen dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen

## Ausgangslage IV

### Politische Entscheidung:

- Die Ausgangsfrage bei der Novellierung war nicht ob, sondern wie eine nutzungsabhängige Beitragsdifferenzierung eingeführt wird.
- Es war vorher bekannt und akzeptiert, dass eine Neuregelung zu Verwaltungsmehraufwand führen und neue Rechtsfragen aufwerfen würde.

## Ablauf und Verfahrensstand

Juni 2016	Gesetzentwurf der Landesregierung
September 2016	Öffentliche Anhörung im Umweltausschuss
Dezember 2016	Vorlage des Verbändevorschlags
Juni 2017	Entwürfe für Änderungsanträge der Fraktionen liegen vor
Juni 2017	Modifizierter Verbändevorschlag
Juni/Juli 2017	Fachgespräch und erneute Anhörung im Umweltausschuss
September 2017	Überarbeitete Änderungsanträge der Fraktionen liegen vor
September/ Oktober 2017	Schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu den neuen Änderungsanträgen
16. Oktober 2017	<i>Beschlussempfehlung im Umweltausschuss</i>
15. November 2017	<i>Beschlussfassung im Landtag</i>

## Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverbände

Aktuelle Rechtslage	Gemeinden sind Mitglied für alle Grundstücke (außer Bundes- und Landesflächen). Beitragserhebung zweistufig (WBV an Gemeinden, Gemeinden an Grundstückseigentümer). Nutzerverbände sind in einem Beirat vertreten.
Gesetzentwurf Landesregierung	Mitgliedschaft und Beitragserhebung unverändert. Eigentümer werden auf Vorschlag der Nutzerverbände in die Verbandsversammlung berufen (Gemeinden behalten in der Verbandsversammlung die Mehrheit). Beirat entfällt.
Verbände-vorschlag	Direkte Mitgliedschaft der Eigentümer von Agrar- und Waldflächen, Gemeinden bleiben Mitglieder für Siedlungsflächen. Flächeneigentümer in Siedlungen können auf Antrag direkt Mitglied werden. Einrichtung eines Delegiertensystems für die Verbandsversammlung. Zweistufige Beitragserhebung nur noch für Siedlungsflächen.

## Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverbände

Antrag Koalitionsfraktionen Juni 2017	Grundsätzlich bleiben die Gemeinden Mitglieder der Verbände, aber Grundstückseigentümer können auf Antrag direkte Mitglieder werden. Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung entsprechend der Beitragshöhe. Der Beirat entfällt. Zweistufige Beitragserhebung entfällt nur für direkte Mitglieder.
Antrag Koalitionsfraktionen September 2017	wie oben

## Begründung Koalitionsantrag

- Gemeinden sollen weiterhin Entscheidungsträger sein (öffentliche Daseinsvorsorge)
- bessere Mitwirkungsmöglichkeiten für Eigentümer in Verbandsversammlung
- Verwaltung/Bescheiderstellung bleiben weitgehend in einer Hand
- Eigentümer von Flächen mit mehreren Nutzungsarten erhalten nur einen Bescheid
- „konfliktträchtige“ Eigentümer dürften meist direkt Mitglied werden: Entlastung der Gemeinden
- Berufsregelung im Gesetzentwurf der Landesregierung zu kompliziert und fehleranfällig

## Differenzierte Beitragserhebung

Aktuelle Rechtslage	Einheitlicher Flächenmaßstab: Beitrag hängt nur von der Flächengröße ab.
Gesetzentwurf Landesregierung	Differenzierung durch Splittung der Kosten: <ul style="list-style-type: none"><li>- 80 % gleichmäßig auf alle Flächen verteilt</li><li>- 20 % nur auf Nicht-Waldflächen verteilt</li></ul> (Grundlage: Waldverzeichnis)
Verbände-vorschlag	Differenzierung durch Multiplikation des Grundbeitrags mit Faktoren: <ul style="list-style-type: none"><li>- Landwirtschaft 1,0</li><li>- Forst-/Fischereiwirtschaft 0,4</li><li>- Siedlungsflächen 4,0</li></ul> (Grundlage: Nutzungsarten nach Liegenschaftskataster)

## Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverbände

<p>Antrag Koalitionsfraktionen Juni 2017</p>	<p>Grundmodell wie Gesetzentwurf Landesregierung, aber Verbände können sich alternativ auch für Differenzierung nach Nutzungsart oder für die Beibehaltung des Flächenmaßstabs entscheiden. Einzelheiten der Differenzierung werden in einer Verordnung geregelt.</p>
<p>Antrag Koalitionsfraktionen September 2017</p>	<p>Landesweit wird Differenzierung nach Wald-Landwirtschaft-Siedlungen ab 2021 eingeführt (Grundlage: Nutzungsdaten im Liegenschaftskataster). Die weitere Unterteilung von Siedlungsflächen wird ermöglicht. Die genauen Differenzierungsfaktoren werden per Verordnung festgelegt, die Verbände sollen dabei Spielräume erhalten.</p>

## Begründung Koalitionsantrag

- Differenzierung ist grundsätzlich fachlich gerechtfertigt, auch andere Bundesländer differenzieren entsprechend
- Qualität der Nutzungsdaten zur Unterscheidung der drei Kategorien ist landesweit hinreichend sicher  
(Aussage Landkreistag und MIK nach Umfrage bei Landkreisen; Fehlerquote bis etwa 10 % wird durch Rechtsprechung akzeptiert)
- Spielraum bei Faktorenfestlegung ermöglicht Berücksichtigung der regionalen Situation (z.B. Wald-, Siedlungsanteil)
- Bei ausreichender Datenqualität wäre weitergehende Differenzierung innerhalb der Siedlungsflächen möglich  
(z.B. versiegelte Flächen / Parks, aber derzeit nicht landesweit möglich)
- Datentechnische Umsetzbarkeit ist mit vertretbarem Aufwand möglich (Gutachten Sachverständiger, Auskunft Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation)

## Offene Fragen

- **Rechtssichere fachliche Begründung der Differenzierungsfaktoren in der Verordnung**  
(Faktoren werden in anderen Bundesländern seit langem angewendet)
- **Mögliche Differenzierung innerhalb Siedlungsflächen**  
(nach spezifischer Notwendigkeit und Datenqualität zu prüfen)
- **Kostenwirkungen (Mehr-/Minderbelastungen)**  
(wichtiges weiteres Kriterium für Höhe der Faktoren)
- **Datentechnische Umsetzung**  
(Übergangszeitraum bis 2021 vorgesehen)
- **Umsetzung der gestiegenen Ansprüche an die Aktualität des Liegenschaftskatasters**  
(turnusgemäße Aktualisierung der Nutzungsdaten ist bereits jetzt vorgeschrieben)

## Weitere Änderungen nach Koalitionsantrag (Auswahl)

- Verbesserung der Bürgerbeteiligung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten
- Möglichkeit der Nutzung nicht schiffbarer Gewässer mit Elektromotoren (Verordnungsermächtigung)
- Anlage von Kurzumtriebsplantagen in Gewässerrandstreifen
- Schöpfwerke/Staue werden erst 2019 Bestandteil der Gewässerunterhaltung (Übergangszeit wegen Genehmigungspflicht)
- Vorab-Finanzierung der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung durch das Land
- Abgrenzung der Verbandsgebiete entlang von Flurstücksgrenzen (keine Flurstücksteilungen mehr)

## Begleitbeschluss zum Wassergesetz

- Unterstützung der Gewässerunterhaltungsverbände durch das MLUL bei der Umsetzung
- Prüfung und Unterbreitung von Lösungsvorschlägen zur Vermeidung von Mehrbelastungen der Gemeinden nach Übernahme innerörtlicher Straßenentwässerung an Landes- und Bundesstraßen
- Programm zur freiwilligen Anlage von Gewässerrandstreifen
- Entschädigungsregelung für Landwirte bei gezielten Polderflutungen

Danke für die  
Aufmerksamkeit!